

# K u n d m a c h u n g.

## Zu Betreff der Wahl der Mitglieder für die Wiener = Handelskammer.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 17. d. M. wird nunmehr zur Wahl der Mitglieder für die Wiener Handelskammer, **der 10. Jänner 1849** definitiv festgesetzt, und dießfalls folgendes bekannt gegeben:

1. Die Wahl geht unter der Leitung eines magistratischen Commissärs vor sich.  
2. Sie beginnt am obigen Tage **um 9 Uhr Vormittags** mit der Aufstellung einer Wahlcommission aus 5 Gliedern, welche von den Wählern aus ihnen selbst gewählt werden, und diese Commission bestimmt dann aus ihrer Mitte einen Obmann.

**Zu diesem Behufe wollen sich die Stimmberechtigten schon um die 9. Stunde zahlreich einfinden.**

3. Die Wahl geschieht mittelst geschlossener Stimmzettel.

4. Kein Wähler ist berechtigt, seine Stimme durch einen Bevollmächtigten abzugeben.

5. Bei der Wahl entscheidet die **relative Stimmenmehrheit.**

6. Jeder Stimmberechtigte hat **21 Mitglieder** zu wählen.

7. **Wählbar ist jeder, in den industriellen und kommerziellen Wissenschaften Bewanderte, der großjährig ist, und in dem Bezirke der Handelskammer seinen Wohnsitz hat.**

Die Wähler sind daher bei Ausübung ihres Stimmrechtes keineswegs auf ihren Bezirk beschränkt, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

8. Von den 21 zu wählenden Mitgliedern müssen **zwei Drittheile** also wenigstens 14 derselben ein **Gewerbe, Fabriks- oder Handelsgeschäft auf eigene Rechnung betreiben.**

Jeder Wähler hat demnach **wenigstens 14 dieser Mitglieder** aus dem effektiven Gewerbs-, Fabriks- oder Handelsstande zu nehmen.

In Folge dieser Bestimmungen hat

9. jeder Wahlmann am **10. Jänner 1849** von 9 bis 12 Uhr Mittags seinen Stimmzettel der Wahlcommission verschlossen, und zugleich mit seinem Legitimationsausweise zu übergeben, nach dessen Prüfung der Wahlmann protokolliert wird.

**Nach Ablauf dieser Stunden wird kein Stimmzettel mehr angenommen.**

10. Jene Industriellen und Handelsleute in der Provinz **Nieder-Oesterreich außer Wien**, welche sich über die von dem Magistrate an sie ergangenen Einladungsschreiben, als Wähler schriftlich angemeldet haben, legitimiren sich vor der Wahlcommission **auf dem Rathhause**, in der ihnen bereits bekannt gegebenen Weise, mit der magistratischen Zuschrift und ihrem Erwerbsteuerscheine.

11. Die Wähler werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Person der von ihnen gewählten Individuen, durch Ausfüllung aller Rubriken des Stimmzettels, besonders mit **Vor- und Zunamen** deutlich bezeichnen, und nicht etwa bloß die Firma namhaft machen, da auf dergleichen unbestimmte Wahlen gar keine Rücksicht genommen werden könnte.

12. Nach 12 Uhr Mittags wird mit dem Scrutinium angefangen, indem der Obmann die einzelnen Stimmzettel eröffnet, und die Namen der in jedem Zettel enthaltenen Gewählten laut abliest. Eines der Commissionsglieder protokolliert diese Namen, und die übrigen führen die Gegenlisten.

Nach Protokollierung sämtlich Gewählter werden die Stimmen jedes Einzelnen gezählt, der Akt sodin geschlossen, und von sämtlichen Commissionsgliedern, und dem Magistrats-Kommissäre gefertigt, und gestiegelt sogleich dem Magistrate überreicht.

13. Den darauffolgenden Tag, d. i. **den 11. Jänner 1849** Vormittags um 10 Uhr wird das **Hauptscrutinium**, auf Grundlage der Wahlergebnisse der 6 Bezirke, in Gegenwart sämtlicher Bezirkswahl-Kommissionen mit ihren Obmännern und den magistratischen Commissären, unter dem Vorzuge eines Magistratsrathes, auf dem Rathhause, im ersten Stocke, im Rathssaale, in der Art vorgenommen, daß die **Bezirks-Wahlakte** von dem Vorsitzenden nach einander entriegelt, die Stimmenzahl der sämtlich Gewählten aus den einzelnen Bezirken zu Protokoll diktiert, und dann summiert werden.

Jene 21 aus den Gewählten, welche die relative Stimmenmehrheit für sich haben, erscheinen nun als die Mitglieder der zu errichtenden Handelskammer.

**Sollte bei Bestimmung der Letzteren dieser 21 Mitglieder eine Stimmen-gleichheit zwischen mehreren Gewählten sich ergeben, so hat unter Ihnen das Loos zu entscheiden.**

Eben deshalb erscheint es auch angezeigt, daß sämtliche Wähler diesem Hauptscrutinium beiwohnen wollen.

14. Der von sämtlichen Commissionsgliedern gefertigte Wahlakt, und das Verzeichniß der gewählten Mitglieder wird dann unverzüglich dem hohen Handelsministerium vorgelegt, und dieses Verzeichniß in die Wiener-Zeitung eingeschaltet.

**Sämmtliche in die Wählerlisten aufgenommene Wahlberechtigte wollen sich also am 10. Jänner 1849** Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr **persönlich nach Verschiedenheit ihres Wohnortes**, in den untenverzeichneten Bezirken in nachstehender Weise einfinden:

### Zu der Stadt:

#### I. Bezirk.

Vom Hause Nr. 1 bis incl. Nr. 600, im Landhause in der Herren-gasse, im 1. Stock.

#### II. Bezirk.

Vom Hause Nr. 601 bis Nr. 1218, auf dem Rathhause in der Wipplingerstraße, im Rathssaale, im 1. Stocke.  
Hier haben auch die Wähler aus der Provinz sich einzufinden.

### Zu den Vorstädten:

#### III. Bezirk.

Von der Leopoldstadt, Jägerzeile und Moisan, } im Gemeindehause in der Leopoldstadt.

#### IV. Bezirk.

Von der Landstraße, Erdberg, Weißgärber, Wieden, Magleinsdorf, Schaumburgergrund, Hugelbrunn, Laurenzergrund, Nikolsdorf, Margarethen, Hundsthurn und Neuprechtsdorf. } im Gemeindehause auf der Wieden.

#### V. Bezirk.

Von Gumpendorf, Laingrube, Magdalenagrund, Mariabühl, Windmühle, Neubau und Schottenfeld, } im Gemeindehause am Neubau.

#### VI. Bezirk.

Von St. Ulrich, Spittelberg, Josephstadt, Altleitenfeld, Strozengrund, Alfervorstadt, Breitenfeld, Michelbairn, Althan, Thuri, Simmelpfortgrund und Lichtenthal, } im Gemeindehause in der Alfervorstadt.

Von dem Magistrate der Stadt Wien

am 30. Dezember 1848.